

## KL03563 - ARAG Management Rechtsschutz

### Artikel 1 - Was ist Gegenstand des ARAG Management Rechtsschutzes?

ARAG sorgt im Rahmen der jeweils vereinbarten Bausteine nach Artikel 3 dieser Sonderbedingungen (SB) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit unternehmerischer oder beruflicher Tätigkeit und übernimmt die dabei entstehenden notwendigen Kosten.

Versicherungsschutz und Kostenübernahme wird geboten nach

- den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) mit Ausnahme der Artikel 4 ARB (Örtlicher Geltungsbereich), 7 ARB (Allgemeine Risikoausschlüsse) und Artikel 15.3.3. ARB (Kündigungsrechte im Schadensfall),
- den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen (SB) sowie
- den vertraglichen Vereinbarungen zum ARAG Management-Rechtsschutz.

### Artikel 2 - Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft als

- Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Prokurist, verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VStG, *siehe im Anhang*), Risikomanager (zum Beispiel Compliance-, Datenschutz- oder Umwelt-Beauftragter), sonstiger aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht befugter Vertreter oder als
- Freiberufler oder Einzelunternehmer des im Versicherungsvertrag bezeichneten, in Österreich ansässigen oder tätigen Unternehmens.

### Artikel 3 - Was ist versichert?

#### 3.1. Management Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst den allgemeinen Straf-Rechtsschutz inklusive Vertretung in Disziplinarverfahren gemäß Artikel 20 ARB für Handlungen und Unterlassungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeit für das im Versicherungsvertrag angeführte Unternehmen stehen.

3.1.1. Über den Umfang des allgemeinen Straf-Rechtsschutzes gemäß Art. 20 ARB hinaus besteht im ARAG Management Straf-Rechtsschutz Versicherungsschutz

- 3.1.1.1. auch bei Zeugeneinvernahme des Versicherungsnehmers in Ermittlungs- und Strafverfahren, wenn die Gefahr der Selbstbelastung besteht;
- 3.1.1.2. auch für Beistandsleistung in österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bei der Aussage des Versicherungsnehmers als Auskunftsperson, wenn die Gefahr der Selbstbelastung besteht;
- 3.1.1.3. im Ermittlungsverfahren ohne prozentuelle Unterbegrenzung der Versicherungssumme;
- 3.1.1.4. im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme und Hausdurchsuchung, wenn kein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder das im Versicherungsvertrag angeführte Unternehmen eingeleitet wurde;
- 3.1.1.5. nach Verhängung der Untersuchungshaft über den Versicherungsnehmer im Ermittlungsverfahren auch die Kosten im Verfahren wegen Beantragung eines elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel) nach § 156b StVG (*siehe im Anhang*).

3.1.2. Ist ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nach Artikel 20.2.1.1 bis 20.2.1.4. ARB eingeleitet worden, für welches Kostendeckung besteht, dann umfasst der Versicherungsschutz über Artikel 20 ARB hinaus folgende Wahrnehmungen der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit und solange dies zur Unterstützung der Verteidigung im Strafverfahren dient:

- 3.1.2.1. die Vertretung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Diese Kosten werden bis zum unter Artikel 7.1.1. SB angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme übernommen;
- 3.1.2.2. die Verfassung einer Strafanzeige gegen Dritte;
- 3.1.2.3. die Beauftragung eines
  - anwaltlichen Gutachtens zur Klärung verwaltungsrechtlicher Vorfragen im Strafverfahren;
  - Sachverständigengutachtens durch einen zertifizierten Gerichtssachverständigen und dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung gemäß § 249 Abs 3 StPO (*siehe im Anhang*). Diese Kosten werden jeweils bis

- zum unter Artikel 7.1.2. und 7.1.3. SB angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme übernommen.
- 3.1.2.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in Verfahren
- vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Entscheidungen erster Instanz der Strafgerichte;
  - vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich der Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Strafsachen;
- 3.1.2.5. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH)
- wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit durch eine strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung sowie
  - durch Antrag auf Erneuerung des gerichtlichen Strafverfahrens;
- 3.1.3. Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 20.2.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz über Artikel 20 hinaus auch
- 3.1.3.1. eine erste anwaltliche Beratung, sofern die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unmittelbar droht und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entweder verhindert werden kann oder diese Beratung der Vorbereitung auf das Strafverfahren dient.
- Diese Kosten werden bis zum unter Artikel 7.1.4. angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme übernommen.
- Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer droht insbesondere dann, wenn
- gegen eine nicht versicherte Person ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, in dessen Zusammenhang auch Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers untersucht werden;
  - im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung bei dem im Versicherungsvertrag angeführten Unternehmen Tatsachen ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die für die strafrechtliche Verfolgung zuständige Behörde geführt haben;
  - im Rahmen eines gegen den Versicherungsnehmer oder das im Versicherungsvertrag genannte Unternehmen anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahrens die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherungsnehmer behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
  - in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch den Versicherungsnehmer oder das im Versicherungsvertrag genannte Unternehmen behauptet wird.
- 3.1.3.2. eine von einem Rechtsanwalt verfasste Stellungnahme des Versicherungsnehmers, sofern und solange ein Ermittlungsverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) gegen unbekannte Täter innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Unternehmens geführt wird.
- 3.1.4. Nach Rechtskraft eines Strafurteils in gerichtlichen Strafverfahren umfasst der Versicherungsschutz über Art. 20 ARB hinaus auch folgende Wahrnehmungen der rechtlichen Interessen:
- 3.1.4.1. Wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt ist, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1.4.1.1. im Vollzugsverfahren wegen Strafaufschub oder Ratenzahlung;
  - 3.1.4.1.2. im Kostenbestimmungsverfahren;
  - 3.1.4.1.3. im Verfahren wegen Beantragung eines elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel) nach § 156b StVG (*siehe im Anhang*).
- 3.1.4.2. Wenn die Straftat des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages liegt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 3.1.4.2.1. für die Vertretung in einem Wiederaufnahmeverfahren samt der Stellung des Wiederaufnahmeantrags sowie die Verteidigung in wieder aufgenommenen Strafverfahren;
  - 3.1.4.2.2. für die Vertretung bei Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens sowie die Vertretung in einem erneuerten Strafverfahren.
- Sofern das wiederaufzunehmende oder zu erneuernde Strafverfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beendet wurde, besteht Versicherungsschutz ausschließlich rückwirkend, wenn eine endgültige

Einstellung, eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts oder ein Freispruch im wiederaufgenommenen oder erneuerten Strafverfahren erfolgt.

3.1.5. Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer im Management Straf-Rechtsschutz von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch EUR 2.500,-.

### **3.2. Mediengesetz-Rechtsschutz**

Im Zusammenhang mit einem versicherten Fall des ARAG Management Straf-Rechtsschutzes (Artikel 3.1. SB) besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers als Betroffener nach dem Mediengesetz.

Darüber hinaus besteht nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer Versicherungsschutz für die Kosten eines Public-Relations-Beraters. Diese Leistungen sind mit dem in Artikel 7.1.5. erster Satz SB angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Im Mediengesetz-Rechtsschutz sind die Leistungen pro Versicherungsfall insgesamt mit dem unter Artikel 7.1.5. zweiter Satz SB angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme begrenzt.

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer im Mediengesetz-Rechtsschutz von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch EUR 2.500,-.

### **3.3. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz:**

Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung

- 3.3.1. rechtlicher Interessen vor staatlichen Zivilgerichten aus dem Anstellungsvertrag des Versicherungsnehmers mit dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Unternehmen. Kosten in einem solchen gerichtlichen Verfahren werden bis zur Höhe der unter Artikel 7.2.1. SB angeführten Versicherungssumme übernommen.
- 3.3.2. Vor Einleitung eines solchen gerichtlichen Verfahrens besteht Versicherungsschutz für
  - außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5. ARB),
  - außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zum unter Artikel 7.2.1. SB angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch eine Mediation endgültig beendet ist.
- 3.3.3. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.3.4. Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch 2% der Versicherungssumme nach Artikel 7.2.1. SB.

### **3.4. Vermögensschaden-Rechtsschutz:**

Sofern im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tätigkeit für das dort bezeichnete Unternehmen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird (Rechtsschutz zur Abwehr dieser Ansprüche). Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens besteht im Vermögensschaden-Rechtsschutz Versicherungsschutz auch für außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5. ARB), sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist;

*Vermögensschaden* ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.

Im Vermögensschaden-Rechtsschutz werden Leistungen pro Versicherungsfall bis zur unter Artikel 7.2.2. SB angeführten Versicherungssumme übernommen.

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer im Vermögensschaden-Rechtsschutz von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch € 500,00.

### **3.5. Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz:**

Sofern gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Ansprüchen in zivilgerichtlichen Verfahren aus dem Bereich des Patent-, Lizenz-, Urheber- und Wettbewerbsrecht mit Ausnahme des Kartellrechtes (vgl. Artikel 8.1.1. SB).

Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens besteht im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz Versicherungsschutz auch für außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.5. ARB), sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist.

Im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz sind die Leistungen pro Versicherungsfall mit der unter Artikel 7.2.3. SB angeführten Versicherungssumme begrenzt.

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch € 500,00.

#### **Artikel 4 - Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?**

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 2.3. ARB, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.

4.1. Bei den Leistungen gemäß Artikel 3.1.3. SB gilt als Versicherungsfall derjenige Zeitpunkt, in dem die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unmittelbar droht.

4.2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (Artikel 3.1.1.2. SB): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Zustellung der Ladung zur Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss an den Versicherungsnehmer.

#### **Artikel 5 - Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

Sofern im Versicherungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, besteht im Management-Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB), im Mediengesetz-Rechtsschutz (Artikel 3.2. SB) im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 3.3. SB), im Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB), und im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz (Artikel 3.5. SB) unabhängig vom Ort des Eintrittes des Versicherungsfalles Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa (im geografischen Sinn) samt Island, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Verwaltungsbehörde in diesen Ländern gegeben ist oder gegeben wäre, würde ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Ländern, die entsprechend der jeweils aktuellen Einschätzung der Financial Action Taskforce (FATF) Hochrisiko-Rechtsordnungen oder beobachtete Rechtsordnungen darstellen.

#### **Artikel 6 - Welche und wie viele Rechtsvertreter können ausgewählt werden?**

6.1. Im ARAG Management Straf-Rechtsschutz hat der Versicherte über Artikel 10.1. ARB hinaus auch im Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 3.1.3.1. SB das Recht, einen Rechtsanwalt frei zu wählen.

6.2. Im Management-Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB), im Mediengesetz-Rechtsschutz (Artikel 3.2. SB), im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 3.3. SB), im Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB), und im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz (Artikel 3.5. SB) umfasst der Versicherungsschutz die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

#### **Artikel 7 - Welche Kostenleistungen erbringt ARAG?**

Soweit im Nachfolgenden in dieser SB nichts anderes bestimmt wird, gelten im Management-Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB), im Mediengesetz-Rechtsschutz (Artikel 3.2. SB), im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 3.3. SB), im Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB), und im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz (Artikel 3.5. SB) die Regelungen des Artikels 6 ARB.

Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die jeweilige Versicherungssumme nach dieser SB nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.

7.1. In den Fällen des Management-Straf-Rechtsschutzes (Artikel 3.1. SB) inklusive des Mediengesetz-Rechtsschutzes (Artikel 3.2. SB) bildet die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze der für den Versicherungsnehmer und die Mitversicherten zu erbringenden Kostenleistungen.

Die im Folgenden in Prozentsätzen der Versicherungssumme wiedergegebenen Leistungsgrenzen im Management-Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB) inklusive des Mediengesetz-Rechtsschutzes (Artikel 3.2. SB) berechnen sich immer nach der jeweils vereinbarten Versicherungssumme:

- 7.1.1. für Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 3.1.2.1. SB (verwaltungsrechtliche Angelegenheiten) bis zu 5 % der Versicherungssumme;
  - 7.1.2. für die Erstellung eines anwaltlichen Gutachtens gemäß Artikel 3.1.2.3. SB bis zu 10 % der Versicherungssumme;
  - 7.1.3. für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens und die Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung gemäß § 249 Abs3 StPO (*siehe im Anhang*) gemäß Artikel 3.1.2.3. SB bis zu 10 % der Versicherungssumme;
  - 7.1.4. für eine erste anwaltliche Beratung gemäß Artikel 3.1.3.1. SB bis zu 0,2 % der Versicherungssumme;
  - 7.1.5. im Mediengesetz-Rechtsschutz gemäß Artikel 3.2. SB für einen Public-Relations-Berater bis zu 1 % der Versicherungssumme und insgesamt Kosten bis zu 3 % der Versicherungssumme;
- 7.2. In den Fällen des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes (Artikel 3.3. SB), im Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB), sowie im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz (Artikel 3.5. SB) bilden die in den Artikeln 7.2.1. bis 7.2.3. angeführten Versicherungssummen die Höchstgrenzen der für den Versicherungsnehmer und die Mitversicherten zu erbringenden Kostenleistungen.
- 7.2.1. Für Fälle des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzes (Artikel 3.3. SB) gilt eine Versicherungssumme von EUR 250.000,- als vereinbart. Bei endgültiger außergerichtlicher Erledigung nach Artikel 3.3.2. SB werden Kosten bis 1 % dieser Versicherungssumme übernommen;
  - 7.2.2. Für Fälle des Vermögensschaden-Rechtsschutzes (Artikel 3.4. SB) gilt eine Versicherungssumme von EUR 200.000,- als vereinbart.
  - 7.2.3. Für Fälle des Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutzes (Artikel 3.5. SB) gilt eine Versicherungssumme von EUR 30.000,- als vereinbart.
- 7.3. ARAG zahlt abweichend von Artikel 6 ARB Kosten
- 7.3.1. für anwaltliche Leistungen, die nicht nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) oder den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) abgerechnet werden, wie etwa auf Basis eines Stundenhonorars, nur bei gesonderter und vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer.
  - 7.3.2. in im Ausland anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren, für die Versicherungsschutz besteht
    - 7.3.2.1. Übersetzungskosten der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
    - 7.3.2.2. Dolmetscherkosten eines für die Verteidigung erforderlichen Dolmetschers in einem versicherten Verfahren im Ausland.
- 7.4. Sofern vertraglich im Management Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB), im Mediengesetz-Rechtsschutz (Artikel 3.2. SB), im Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 3.3. SB) im Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB) und im Immaterialgüter- und Wettbewerbs-Rechtsschutz (Artikel 3.5. SB) ein Selbstbehalt vereinbart gilt, so trägt ARAG nur die den Selbstbehalt übersteigenden Kosten.
- 7.5. „Aggregate Limit“: Die in Fällen des Management-Straf-Rechtsschutzes (Artikel 3.1. SB) inklusive des Mediengesetz-Rechtsschutzes (Artikel 3.2. SB) vereinbarte Versicherungssumme steht abweichend von Artikel 6.7.1. ARB für alle Versicherungsfälle nach dieser SB, die während des Zeitraumes einer Versicherungsperiode (siehe Artikel 12 ARB) eintreten, insgesamt maximal zweimal zur Verfügung. Die Bestimmungen des Artikels 6.7.1. ARB letzter Satz bleiben hiervon unberührt.

#### **Artikel 8 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Risikoausschlüsse)?**

- 8.1. Abgesehen von den in Artikel 20.3. ARB im Management Straf-Rechtsschutz ausgeschlossenen Fällen sind nach dieser SB folgende Wahrnehmungen der rechtlichen Interessen ausgeschlossen:
- 8.1.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Kartellrechtes und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verletzung von kartellrechtlichen Bestimmungen;
  - 8.1.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes oder dessen analoger Anwendung;

- 8.1.3. die Vertretung in Abgabenverfahren sowie die Verteidigung gegen einen Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Steuer-, Zoll- oder Abgabenrechts, sofern im Versicherungsvertrag zum ARAG Management Rechtsschutz nichts Abweichendes vereinbart ist;
  - 8.1.4. die über die Beistandsleistung bei der Aussage des auskunftspflichtigen Versicherungsnehmers im parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinausgehende Vertretung in Verfahren aufgrund der Geschäftsordnung für Untersuchungsausschüsse;
  - 8.1.5. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat.
  - 8.1.6. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn über den Versicherungsnehmer oder Mitversicherte Personen Sanktionen nach der jeweils aktuellen Consolidated Financial Sanctions List der Europäischen Union oder der Specially Designated Nationals and Blocked Persons list ("SDN List") der Office of Foreign Assets Control (OFAC) der Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 8.2. Subsidiarität: Fällt ein versichertes Schadenereignis auch unter einen anderen Versicherungsvertrag, geht dieser vor. Es besteht somit im ARAG Management Straf-Rechtsschutz (Artikel 3.1. SB), dem Mediengesetz-Rechtsschutz (Artikel 3.2. SB), dem Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (Artikel 3.3. SB), dem Vermögensschaden-Rechtsschutz (Artikel 3.4. SB) und dem Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechtsschutz (Artikel 3.5. SB) nur dann Versicherungsschutz, wenn die Versicherungssumme des vorrangigen Versicherungsvertrages aufgebraucht ist. Besteht aus dem vorrangigen Versicherungsvertrag auf Grund einer Obliegenheitsverletzung nach § 6 VersVG oder auf Grund eines qualifizierten Prämienverzuges nach den §§ 38 oder 39 VersVG kein Versicherungsschutz, entfällt der Versicherungsschutz auch im Management Straf-Rechtsschutz, dem Anstellungsvertrags-Rechtsschutz und dem Vermögensschaden-Rechtsschutz im Ausmaß des vorrangigen Vertrages.

## Anhang

### Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

#### § 9.

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

### Strafvollzugsgesetz (StVG)

**§ 156b.** (1) Der Vollzug der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass der Strafgefangene sich in seiner Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung (insbesondere einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, der Kinderbetreuung, gemeinnütziger Arbeit oder einer vergleichbaren der Wiedereingliederung dienenden Tätigkeit) nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen seiner Lebensführung außerhalb der Anstalt (Abs. 2) zu unterwerfen hat. Dem Strafgefangenen ist es untersagt, die Unterkunft außer zur Ausübung seiner Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe oder aus sonstigen in den Bedingungen genannten Gründen zu verlassen. Er ist durch geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht zu überwachen und soweit zu betreuen, als dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist.

(2) Die Bedingungen sollen eine den Zwecken des Strafvollzugs dienende Lebensführung sicherstellen und insbesondere die in der Unterkunft zu verbringenden Zeiten sowie die Beschäftigungszeiten, welche tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen haben, festlegen. Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien für die Gestaltung der Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Anstalt sowie über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung, einschließlich der Festlegung jener Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht zu verfügen haben, zu erlassen.

(3) Der Strafgefangene hat die mit Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz festzusetzenden Kosten des elektronischen Hausarrests zu ersetzen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit durch ihre Erfüllung der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Strafgefangenen und der Personen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, gefährdet wäre. Die Kosten sind monatlich im Nachhinein bis zum Fünften des Folgemonats zu entrichten. Die Verpflichtung zum Kostenersatz bildet einen gesonderten Ausspruch der Bewilligung (§ 156d Abs. 2).

(4) Die §§ 1 bis 3, 4 bis 20, 22, 26, 27, 30 Abs. 1, 32a, 35, 36 Abs. 1, 64 Abs. 2 letzter Satz, 72, 99, 99a, 102 Abs. 1, 102a, 103 Abs. 4 bis Abs. 6, 104 bis 106, 107, 108, 109 Z 1, 4 und 5, 110, 113 bis 116a, 118, 119 bis 122, 123, 126 Abs. 2 Z 4, 133, 144 Abs. 2, 145, 146 Abs. 1, 147, 148, 149 Abs. 1, Abs. 4 und Abs.5, 152, 152a, 153, 154 Abs. 2, 156 Abs. 1 erster Satz, 156a, 179, 179a, 180 und 180a gelten sinngemäß

### **Strafprozessordnung (StPO)**

**§ 249.** (1) Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Schöffengerichts, die Beteiligten des Verfahrens und Opfer sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hierzu vom Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Bei großem Verfahrensumfang ist dies nach Tunlichkeit zu thematisch zusammenhängenden Abschnitten zu gewähren.

(2) Der Vorsitzende hat unzulässige Fragen zurückzuweisen; Fragen, die sonst unangemessen erscheinen, kann er untersagen.

(3) Der Angeklagte kann zur Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beiziehen, der ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Diese darf den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den Sachverständigen richten.